



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **2220 - II/ E1 - 2020/5887-II/E**

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Grzechca
Durchwahl: (0611) 32 - 142648

Datum: 19. Oktober 2020

Per elektronischer Post

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der Landgerichte
in Hessen
- als untere Ausbildungsbehörden -

An den
Präsidenten des
Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main

An den
Generalstaatsanwalt o.V.i.A.
Frankfurt am Main

nachrichtlich

An das
Hessische Ministerium des
Inneren und für Sport

Durchführung der Referendarausbildung während der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslösen kann

Unter Bezugnahme auf die derzeitige Zunahme der Infektionszahlen weise ich ausdrücklich auf meinen Erlass vom 28. Juli dieses Jahres zur Referendarausbil-

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

dung während der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hin, den ich nochmals als **Anlage** beifüge.

Hiernach soll zwar die Referendarausbildung entsprechend der jeweiligen Ausbildungspläne durchgeführt werden, soweit die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene dies nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse vor Ort zulassen. Dabei soll insbesondere auf die Einhaltung der Handhygiene, die Hygiene beim Husten und Niesen sowie ein ausreichendes Lüften der Räume geachtet sowie ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen Personen sichergestellt werden. Bei dem Vorliegen von Symptomen einer Atemwegserkrankung bei einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar soll eine Teilnahme an der Ausbildung unterbleiben. Sofern auf Seiten der Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder bzw. der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, soll von der Durchführung von Lehrgesprächen bzw. von Veranstaltungen in Präsenz abgesehen werden. Elektronische Formen der Ausbildung und der Kommunikation – etwa unter Einsatz von HessenConnect mit Skype for Business – können nach aktueller Erlasslage aber selbstverständlich fortgeführt werden.

Bei der Entscheidung zwischen Präsenzausbildung einerseits und elektronischer Kommunikation andererseits sollte, insbesondere im Hinblick auf eigene Vorerkrankungen oder die von Angehörigen, weiterhin auf die Interessen der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rücksicht genommen werden. Im Falle der Durchführung von Präsenzveranstaltungen sollte dabei angesichts der derzeitigen Zunahme der Infektionszahlen verstärkt auf die tatsächliche, allseitige Einhaltung der Hygieneregeln geachtet werden.

Ich bitte Sie, die Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise hierüber zu informieren.

Im Auftrag
gez. Grzechca